

Information und Richtlinien
zur Direktförderung von

modernen Holzheizungen und Fernwärmeanschlüssen



§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinien ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Damit soll einerseits ein Beitrag zum Klimaschutz (Klimabündnis, Torontoziel) geleistet werden. Andererseits kann dadurch auch die Wertschöpfung in den Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

§ 2 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- a) Gebäudeeigentümer, Wohnbauträger
- b) Wohnungseigentümer
- c) Wohnungseigentumswerber
- d) Hauptmieter
- e) Pächter
- f) dingliche Nutzungsberechtigte
- g) Betriebe
- h) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine
- i) Anbieter von Heizungs-Contracting-Modellen

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt. Als Investitionszuschuss der Nettoinvestitionskosten für Scheitholzgebläsekessel, Kachelöfen als Gesamtheizsystem, Pellets-Kaminöfen als Gesamtheizsystem und für Anschlüsse an das Versorgungsnetz der Biowärme werden maximal € 320,00 gewährt. Gesamtheizsystem heißt, dass vorhandene Heizungsanlagen, die nicht mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden, nicht über 25 Prozent des errechneten Wärmebedarfes abdecken dürfen. Bei mit Hackschnitzel oder Pellets befeuerten Zentralheizungsanlagen beträgt die Beihilfenobergrenze ebenso € 320,00. Für Geschosswohnbauten (Mehrfamilienwohnhäuser) ist die Beihilfengrenze durch Multiplikation der Anzahl der Wohnungseinheiten zu ermitteln. Pro Wohneinheit wird eine Beihilfe von maximal € 320,00 gewährt.

§ 4 Förderbare Kosten

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachgewiesenen Kosten für Kessel (oder Ofen) inkl. Brennstoffzubringung, Behälter und Montage. Bauliche Maßnahmen, Pufferspeicher oder Raumaustragungen alleine und die Wärmeverteilung sind nicht förderungsfähig.

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn eine Umstellung der bisherigen Raumheizung oder Heizung für betriebliche Zwecke inkl. der Warmwasserbereitung und der Prozessenergiebereitstellung auf moderne Formen von typengeprüften Bioenergieanlagen (Hackschnitzelfeuerungen, Pelletsfeuerungen, Scheitholzgebläsekessel mit Pufferspeicher, Kachelöfen mit Brennereinsätzen als Gesamtheizsystem, Pellets-Einzelöfen oder –zentralheizungsöfen als Gesamtheizsystem) erfolgt oder im Zuge von Bautätigkeiten solche Heizanlagen neu installiert werden.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- a) es sich bei dem versorgenden Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet wird oder rechtmäßig besteht.

- b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden.
- c) die zu fördernde Anlage in allen Punkten den Bestimmungen der steirischen Feuerungsanlagen-Genehmigungs-Verordnung entspricht.
- d) die zu errichtende Feuerungsanlage hinsichtlich der Wärmeleistung dem Wärmebedarf gemäß ÖNORM B 8135 der zu versorgenden Gebäude bzw. Wohnung entspricht. Bei Umrüstung ist die Norm nicht vorgeschrieben.
- e) der Förderungswerber sich verpflichtet hat,
 - die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.
 - eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren. Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn lediglich eine Umrüstung von einem Scheiterholzgebläsekessel oder einer Hackschnitzelfeuerung auf Pelletsfeuerung erfolgt.
- f) das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage NICHT an der Trasse eines bestehenden Nah- oder Fernwärmenetzes liegt und die Bestätigung des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt.

§ 6 Anerkennungsstichtag

Die Investitionskosten können für zu fördernde Vorhaben berücksichtigt werden, die nach dem 01.01.2013 nachweislich errichtet worden sind.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- a) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels dem aufgelegten Antragsformulars schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal einzubringen.
- b) Zur Erlangung der Förderung ist eine Beratung vor Antragstellung verpflichtend vorgeschrieben.
Als Beratungsstellen stehen zur Verfügung:
 - Energieberatungsstelle des Landes,
 - Regionale Energieagenturen,
 - Landesenergieverein,
 - Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft,
 - Der Verein Regionalenergie Steiermark.
 Die Beratungsstelle hat die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen jedenfalls zu bestätigen.
- c) Dem Antrag sind Rechnungskopien und Zahlungsbelege über die förderbaren Anlagenteile beizulegen. Weiters ist eine Bestätigung durch die ausführende Firma über die fristgerechte und ordnungsgemäße Ausführung der Anlage beizuschließen.
- d) Die Festsetzung der Förderung und die Zusicherung der Förderung erfolgt durch die Marktgemeinde Irdning. Diese kann zur technischen Unterstützung auf den LandesEnergieVerein und den Landesenergiebeauftragten zurückgreifen.
- e) Die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.
- f) Zur Einhaltung der Bestimmung 5 b) wird beim Landesenergiebeauftragten eine Typenliste aufgelegt.
- g) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Förderung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.